

## Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

3 Stunden Klausur

## Klausur Sozialrecht - Sommersemester 2011

53 Jahre § 127 Abs 2 15 Monate

zum 1. Juni 2011

1. Der 53-jährige A hatte nach einer mehr als dreißigjährigen Tätigkeit als Angestellter seinen Arbeitsplatz zum 1. Juni verloren. Er hatte im letzten Jahr seiner Beschäftigung monatlich 3.500 Euro brutto verdient. Nachdem er einen Monat Arbeitslosengeld gemäß SGB III (Alg I) bezogen hatte, fand er aufgrund eigener Bemühungen bereits zum 1. Juli eine neue Stelle zu gleichen Lohnbedingungen bei dem Arbeitgeber G. Aufgrund der schlechten Auftragslage wurde dem A aber nach zehn Monaten gekündigt. A hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. § 38 und § 122

12 M.  
3.500 €bis  
31. April

A möchte wissen, ob ihm nun (am 1. Mai) wieder Alg I zusteht und wenn ja, für welche Dauer.

§ 123 u § 124 Neu, ~~§ 127 Abs 4 Verlängerung um alter Rest~~

2. Nach Verlust des Arbeitsplatzes bei G ist A inzwischen seit etwas mehr als drei Monaten arbeitslos. Während des Leistungsbezugs hat er zweimal ohne Grund ein Arbeitsangebot der Arbeitsagentur abgelehnt und dafür durch schriftliche Bescheide der Arbeitsagentur Sperrzeiten von drei und sechs Wochen erhalten. Nun erhält er ein weiteres Arbeitsangebot der Arbeitsagentur. Er soll sich bei dem Arbeitgeber M für eine zum 1. September frei werdende, auf sechs Monate befristete Stelle vorstellen, die qualitativ deutlich unter seinen bisherigen Tätigkeiten liegt und mit monatlich 2.500 Euro brutto dotiert ist.

A möchte wissen, ob es ratsam wäre, sich um die Arbeitsstelle bei M zu bemühen und welche Rechtsfolgen er bei einer weiteren Arbeitsablehnung zu befürchten hätte. Gehen Sie davon aus, dass notwendige Rechtsfolgenbelehrungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

3. A hat die Stelle bei M bekommen und tritt dort am 1. September seinen Dienst an. Nach Ende des sechsmonatigen Arbeitsverhältnisses ist er wieder arbeitslos. Er hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet.

16 aus 20  
neuer  
Anspruch

A möchte wissen, ob und gegebenenfalls für welche Dauer und in welcher Höhe ihm ein Anspruch auf Alg I zusteht.

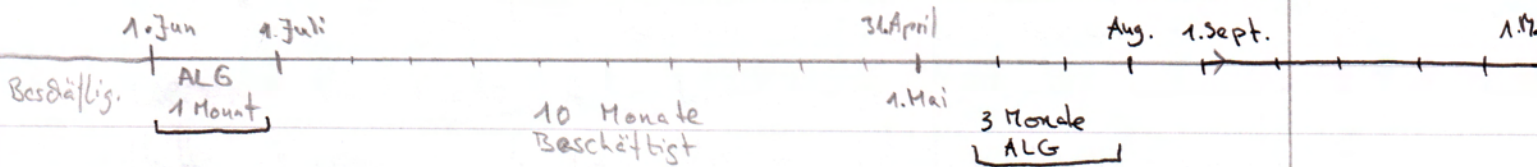
auf dem Bem.  
Entgelt  
des besserdotierten Jobs von  
3500 Euro  
gemäß § 131 Absin Vers. mit  
§ 127 Abs 4

4

1 Monat  
ALG I  
bis 1. Jul.  
3500 €

## Aufgabe 1.

A. 53 Jahre Alt.



Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche des SGB III

Wenn nichts anderes erwähnt, <sup>handelt</sup> es im Folgenden beim ~~es~~ ALG lediglich um ALG (I) nach dem SGB III.

### Dauer des Anspruchs

Gemäß des §§ 123 und § 124 hat A keine neue Anwartschaftszeit erfüllt. Laut des § 123 Abs. 1 S. 1 hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist gemäß § 124 Abs. 1 in zwei Jahren mindestens 12 Monate Versicherungspflichtig beschäftigt war.

Laut § 124 Abs. 2 reicht die Rahmenfrist jedoch nicht in eine vorausgegangene rein, somit können nicht 24 Monate berücksichtigt werden sondern im Falle von A nur 11 Monate, wovon er 10 in einem Versicherungspflichtigen Verhältnis gestanden ist.

Da A also keine neue Anwartschaftszeit erfüllt hat bleibt der vorausgegangene Anspruch bestehen da <sup>er</sup> gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ~~da~~ in der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist ~~was~~ immer noch 59 aus 60 Monaten beschäftigt war und er gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 mit dem Lebensalter bei Entstehung des Anspruchs 53 Jahre alt war erhält er gemäß § 127 Abs. 2

15 Monate ALG wovon er bereits vom 1 Juni -  
1 Juli, 1 Monat erhalten hat und somit  
weitere 14 Monate ALG bekommt.

Hätte er gemäß § 127 Abs. 4 12 Monate in einem  
neuen Versicherungspflichtigen Verhältnis gearbeitet  
hätte es gemäß §§ 123 in Verbindung mit  
124 eine neue Anwartschaftszeit erfüllt, wäre  
die vorausgegangene Restdauer des erloschenen Anspruchs  
~~unter~~ hinzugerechnet worden - zu dem neuen  
Anspruch von 6 Monaten (gemäß § 127 Abs 2)  
um dem Arbeitnehmer keinen Nachteil zu-  
kommen zu lassen durch seinen Versuch aus  
der Beschäftigungslosigkeit rauszukommen, bevor  
er seinen vorherigen Anspruch auf ALG voll ausge-  
schöpft hatte.

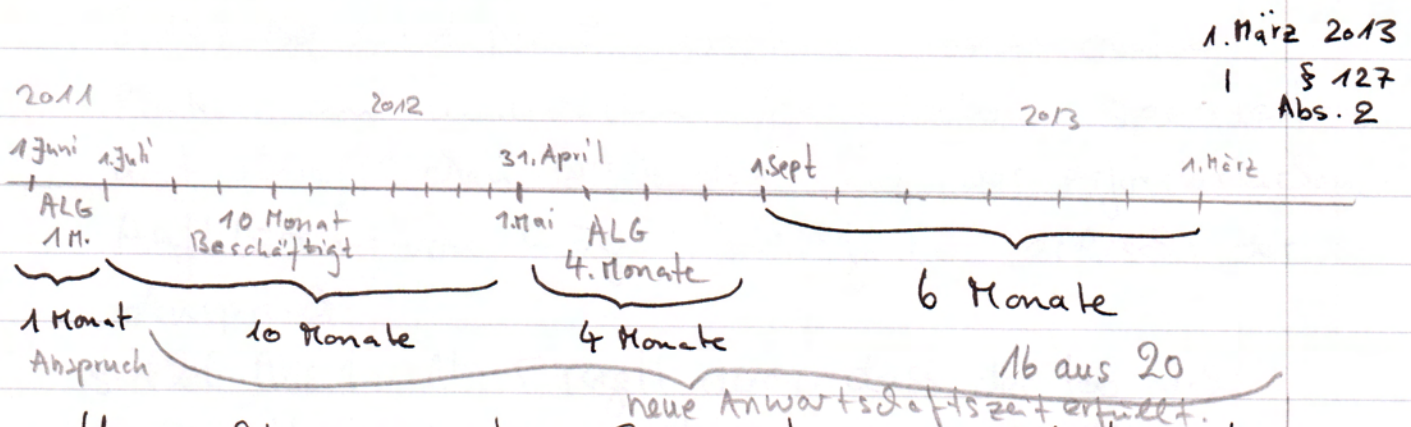
Da A aber keine neue Anwartschaftszeit erfüllt  
hat bleibt ihm nur der vorausgegangene Anspruch.

## Aufgabe 2.

Er erhält wegen  
 3 Wochen Sperrzeit } Arbeitsablehnung  
 6 Wochen Sperrzeit } 9 Wochen Sperrzeit

Gemäß § 144 Abs 1 S. 2 Nr. 2

in Verbindung mit § 144 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und  
 § 144 Abs. 4 S. 1 Nr. 2.



Um nicht eine weitere Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung gemäß § 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 144 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 mit weiteren 12 Wochen aufgedrückt zu bekommen, sollte er sich dringend um die Stelle bei M bemühen.

Gemäß § 121 Abs. 1 und Abs. 5 ist eine Besoldigung

~~was trotzdem zumutbar~~ trotz der Befristung zumutbar. Desweiteren lehrt § 121 Abs. 3 S. 2, daß nach den ersten 3 Monaten der Arbeitslosigkeit eine Minderung des Arbeitsentgelts um bis zu 30 % zumutbar wäre. A's Entgelt mindert sich von 3500 Euro auf 2500 Euro

→ 30 % von 3500 Euro sind 1050 Euro. (3500 - 1050 = 2450)

Ein Verdienst von 2450 Euro wären somit zumutbar. Da A in dem befristeten Job 2500 Euro verdienen würde ist diese Besoldigung

\* 1 → § 128 folgt am Ende.  
 befristete

im Sinne des § 121 ~~Zumutbar~~ Abs. 3 S. 2 auch  
zumutbar. Eine erneute Arbeitsablehnung  
wäre somit mit einer erneuten Sperrzeit  
verbunden (s.o.) Da A dann bereits ein  
Sperrzeitkonto von  $3 + 6 + 12$  Monaten = 21  
Monaten hätte, würde ihm gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2  
~~ein~~ Erlöschen des Anspruchs drohen.

§ 147 ~~1~~ Abs. 1 Nr. 2 besagt bei ~~einem~~ einem  
Eintritt von mindestens 21 Wochen Sperrzeiten  
mit schriftlichen Bescheiden und der erforderlichen  
Aufklärung von mögl. Rechtsfolgen erlischt der  
Anspruch.

§ 121 Abs. 1 u. Abs. 5 regelt auch, dass der Job nicht  
unzumutbar ist, nur weil er qualitativ deutlich unter  
A's bisherigen Tätigkeiten liegt.

\*<sup>1</sup> → Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 3 mindert sich die  
Dauer des Anspruchs vom ALG um die Anzahl  
von Tagen die bei einer Sperrzeit durch Arbeitsablehnungen  
erfolgt sind. Im Falle von A wären das ohne  
eine weitere Arbeitsablehnung schon 9 Wochen!

Sogar wenn A ~~den~~ den befristeten Job bekommen  
würde, und 6 Monate arbeiten würde, ~~müsste~~ <sup>würden</sup>  
~~er~~ bei einer erneuten Arbeitslosigkeit durch seine  
beiden bereits verhängten Sperrzeiten gemäß  
§ 147 Abs. 1 Nr. 2 die 9 Wochen berücksichtigt werden,  
da ~~er~~ in einem Zeitraum von 12 Monaten alle

Sperzeiten berücksichtigt werden, wenn es um ein Erlöschen des Anspruchs geht.

### Aufgabe 3.

A hat Glück gehabt, dadurch das er doch relativ viel gearbeitet hat hat er gemäß den §§ 123, ~~und~~ 124 eine neue Anwartschaftszeit erfüllt. Seit seinem vorausgegangen Anspruchsbeginn sind 20 Monate vergangen. Die Rahmenfrist reicht gemäß § 124 Abs. 2 nicht in eine vorausgegangene Rahmenfrist hinein. Trotzdem hat A in den vergangen 20 Monaten mehr als 12 Monate (gemäß § 123 Abs. 1 S. 1) gearbeitet, nämlich 16. Somit ist ~~ein~~ <sup>die</sup> ~~die~~ Anspruchsvoraussetzung für ~~ein~~ einen neuen Anspruch erfüllt.

16 aus 20

Gemäß § 127 Abs. 2 würde die Dauer des neuen Anspruchs sogar 18 Monate sein, da er mittlerweile das 55. Lebensjahr erreicht haben mußte. Falls nicht kann er gemäß § 118 Abs. 2 darüber entscheiden, ~~den~~ <sup>den</sup> Zeitpunkt des Anspruchs zu verschieben, da er, laut meiner Rechnung spätestens in den nächsten paar Wochen 55 Jahre alt werden müßte! Gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist das Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs maßgeblich. § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 regelt die Dauer der Rahmenfrist um 5 Jahre, somit hat A 55 Monate in der 60 monatigen Rahmenfrist versicherungspflichtig gearbeitet. A hat

gut

## \* 2 (WICHTIG!)

Anspruchs  
Höhe

Bezüglich der Höhe kann A sich freuen, er erhält gemäß § 131 Abs. 4 mindestens das ALG, nachdem Bemessungsentgelt das zuletzt bemessen worden ist (bei ALG innerhalb der letzten 2 Jahre) bei A bedeutet das, dass er das ALG ausgehend von einem Bruttolohn von 3500 Euro erhält und nicht das schlechter dotierte, dass das letzte Beschäftigungsverhältnis vor der erwerblichen Arbeitslosigkeit ergab.

\*<sup>2</sup> Gemäß § 127 Abs. 1 S. 2 gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Rahmenfrist der Anwartschaftszeit gemäß §§ 123 u. 124 Abs. 2. Heißt, daß nur Versicherungspflichtverhältnisse der vergangenen 20 Monate gelten. Somit hat A 16 Monate gearbeitet und einen Anspruch (§ 127 Abs. 2) auf 8 Monate. Bekommt jedoch gemäß § 127 Abs. 4 noch den Restanspruch aus der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit, wovon er 5 <sup>Monate</sup> verbraucht hat von 14 Monaten Anspruch.  $(14 - 5 = 9)$ . Somit hat er noch 9 Monate Rest die auf die 8 <sup>Monate</sup> des neuen Anspruchs addiert werden.  $(8 + 9 = 17)$ .  
→ Somit hat A ~~17~~ Monate Anspruch.

Gemäß § 127 Abs. 4 verlängert sich die Dauer jedoch höchstens um die des Lebensalters zugeordnete Dauer (gemäß § 127 Abs. 2).  
~~In A's Fall bleibt es bei 15 Monaten.~~ In A's Fall wären das 18 Monate längstens, wenn man (wie eben erwähnt) davon ausgeht, dass er bereit sein 55 Lebensjahr erreicht hat. Somit bekommt A 17 Monate ALG.

Eine inhaltliche gute Arbeit, die alle wesentlichen Problempunkte adressiert löst.

1.03'